

---

# Abgrenzung Raub – räuberische Erpressung

## Ein Webinar rund um die klassischen Klausurfragen

Sabine Tofahrn



## Kein Freund und Helfer

A, am Steuer seines Fahrzeuges sitzend und B auf dem Beifahrersitz überholen den LKW Fahrer L auf der Autobahn. B kurbelt das Fenster herunter und gibt L zu verstehen, er möge beim nächsten Rastplatz herunter fahren. L, der glaubt, er habe es mit einer zivilen Polizeikontrolle zu tun, folgt der vermeintlichen Anweisung. Kaum hat er auf dem Parkplatz angehalten, steigt B aus, reißt die Türe der Fahrerkabine des L auf, versetzt ihm einen Faustschlag auf die Nase und drückt ihm dann ein kurzes Metallrohr in den Nacken. L glaubt, es handele sich um eine Waffe, steigt in Todesangst aus und überlässt B den LKW. B steigt ein und fährt mit dem Laster weg. A folgt ihm mit dem eigenen Wagen. Später verkaufen beide die Computer, die L transportierte und teilen den Erlös.

Strafbarkeit von A und B?



## ▶ Aufbau § 249

- Objektiver Tatbestand
  - Fremde bewegliche Sache
  - **Wegnahme**
  - Gewalt / Drohung
  - Subjektiv – finaler Zusammenhang
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Zueignungsabsicht
  - Rechtswidrigkeit der Zueignung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld

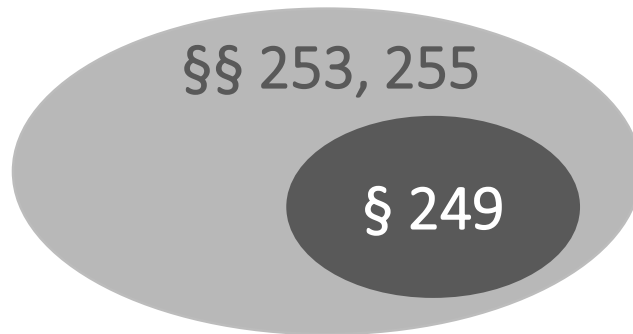
## Aufbau §§ 253, 255 StGB

- Objektiver Tatbestand
  - Gewalt / Drohung.....dadurch.....
  - Handeln / Dulden / Unterlassen
  - **P: Vermögensverfügung?**
  - Vermögensschaden
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Bereicherungsabsicht
  - Rechtswidrigkeit der Bereicherung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



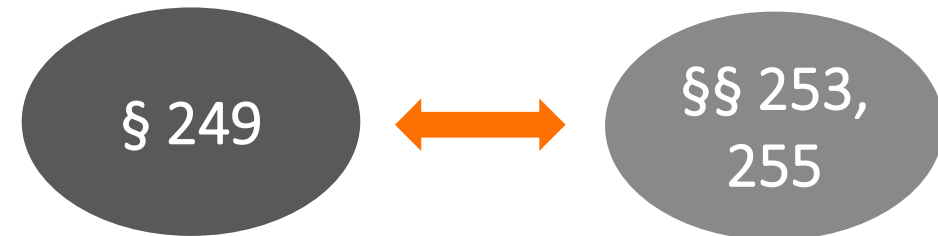
## ▶ Verhältnis der Delikte zueinander

### BGH



- Jeder Raub ist eine räuberische Erpressung
- Raub ist lex specialis
- Für §§ 253, 255 reicht auch das Dulden der Wegnahme, eine VV ist nicht erforderlich
- Die Abgrenzung erfolgt auf Konkurrenzenebene:  
Nehmen: § 249 / Geben: §§ 253, 255 StGB

### h. Literatur

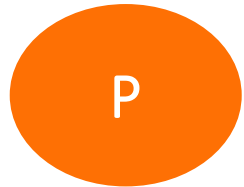


- Raub und räuberische Erpressung schließen sich tatbestandlich aus
- §§ 253, 255 ist ausschließlich ein Selbstschädigungsdelikt
- Deshalb ist eine Vermögensverfügung erforderlich



## ▶ Vermögensverfügung

➔ Definition beim Betrug: jedes **freiwillige** Handeln, Dulden oder Unterlassen, welches sich **unmittelbar** vermögensmindernd auswirkt



Verfügung unter Zwang: Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit Gefahr für Leib/Leben – **freiwillig?**

➔ Vermögensverfügung (+), wenn das Opfer seine **Mitwirkung** für notwendig hält („Schlüsselstellung“) oder eine durchhaltbare Verhaltensalternative sieht



**Unmittelbarkeit bei Preisgabe eines Verstecks etc.?**

➔ Unmittelbarkeit nicht erforderlich oder aber „konkrete schadensgleiche Vermögensgefährdung“



## ▶ Auswirkung und Argumente

➔ der räuberische Erpresser wird „wie der Räuber“ bestraft

P

Gebrauchsanmaßung und Pfandkehr unter Zwang, § 239a StGB

### BGH

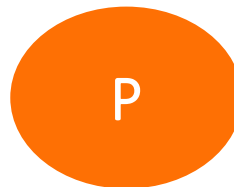
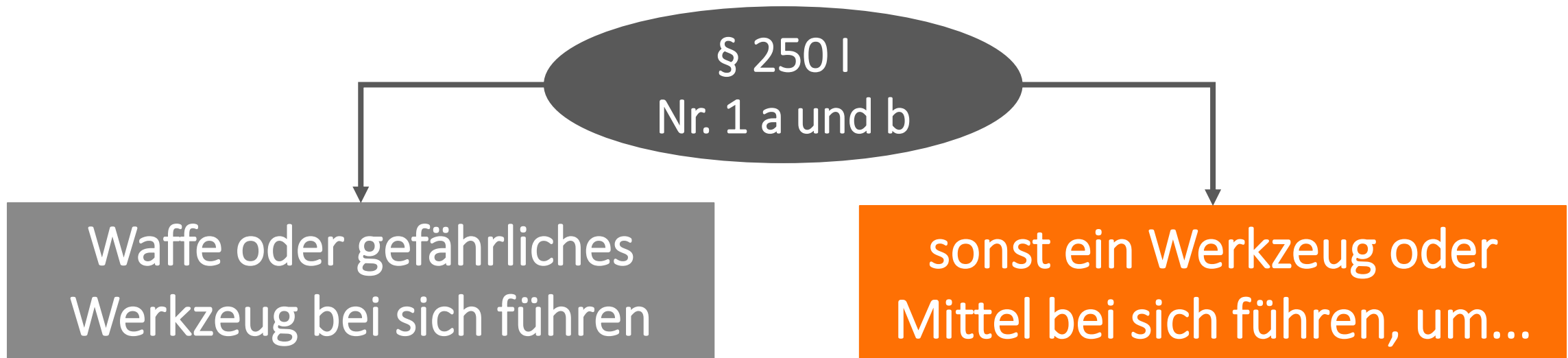
- VV schließt vis absoluta aus
- „freiwillige“ Mitwirkung ist lebensfremd
- Unterschiedlicher Gewaltbegriff in § 240 und § 253 StGB
- Ähnlichkeit des § 253 zu § 240 StGB

### h. Literatur

- Stellung des § 249 vor §§ 253, 255 StGB
- Verweis des § 255 auf § 249 StGB
- § 249 StGB ist überflüssig
- Ähnlichkeit des § 253 zu § 263 StGB



► Qualifikation § 250 I Nr. 1 b



„*Labello*“: Motivatorischer Druck entsteht in erster Linie durch eine Täuschung, die nicht vom Objekt selber ausgeht



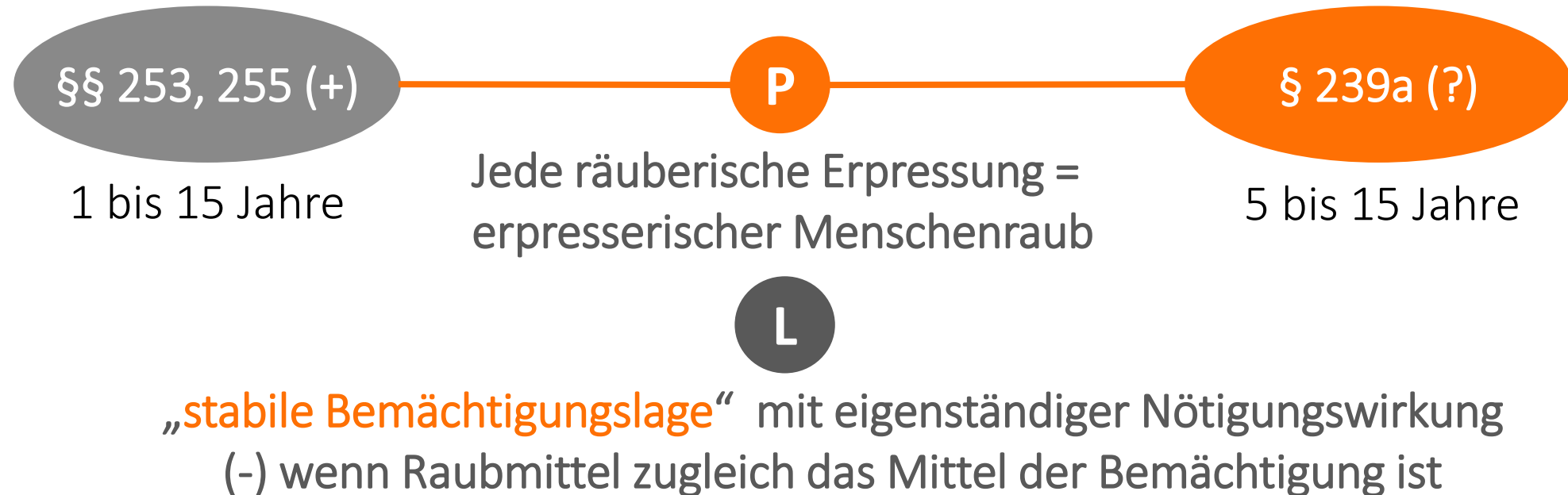
## ▶ Prüfung §§ 239 a/b: Bemächtigungsvariante

- Objektiver Tatbestand
    - einen anderen Menschen entführen oder sich seiner bemächtigen
    - gegen oder ohne dessen Willen
  - Subjektiver Tatbestand
    - Vorsatz
    - Absicht:
      - **§ 239a: Erpressung**
      - **§ 239b: (spezielle) Nötigung**
  - Rechtswidrigkeit
  - Schuld
  - Minder schwerer Fall (Abs. 2) und Tätige Reue (Abs. 4)
- P** Absicht, einen Raub zu begehen
- P** Ausnutzen im Zwei-Personen-Verhältnis





## ▶ Ausnutzen im 2 Personen Verhältnis





## ▶ Prüfung § 316 a I

- Objektiver Tatbestand
  - Angriff auf Leib, Leben oder die **Entschlussfreiheit**
  - eines KFZ Führers oder Beifahrers
  - **Unter Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs**
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz
  - Absicht: Raub, räuberischer Diebstahl , räuberische Erpressung
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## Getrennter Aufbau Mittäterschaft

- Prüfung der Strafbarkeit des Tatnächsten
- Prüfung der Strafbarkeit des Mittäters
- Objektiver Tatbestand
  - Deliktsspezifische Merkmale (fremde bewegliche Sache bei § 249 StGB)
  - **Zurechnung der Tathandlung (Gewalt und Wegnahme) des anderen gem. § 25 II?**
    - **Jeweiliger Verursachungsbeitrag**
    - **Gemeinsamer Tatplan**
    - **Wertung nach subjektiver und materiell objektiver Theorie**
- Subjektiver Tatbestand
  - Vorsatz einschließlich Tatherrschaftsbewusstsein
  - Absichten (rechtswidrige Zueignungsabsicht bei § 249 StGB)
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



## ▶ Voraussetzungen der Mittäterschaft

### Gemeinsamer Tatplan



- Abgrenzung zur Nebentäterschaft
- kann auch während der Tatausführung gefasst werden
- kann auch während der Tatausführung geändert werden

### Verursachungsbeitrag



- muss nach der Lit. Tatherrschaft vermitteln
- kann nach dem BGH auch geringwertig sein, sofern er die Tat merklich fördert

### Wertung



- Abgrenzung zur Teilnahme
- (anhand des animus beim BGH)
- anhand der Tatherrschaft bei der Lit.



## ▶ Abgrenzung zur Teilnahme

### „subjektive“ Theorie (BGH)

- animus auctoris: die Tat als eigene Wollen = Täter
- animus socii: die Tat als fremde wollen = Teilnehmer

### Tatherrschaftslehre (Lit)

- vom Vorsatz umfasstes in den Händen halten des Geschehensablaufs
- **Funktionale** Tatherrschaft

- Umfang der Tatbeteiligung
- Wichtigkeit des Tatbeitrages
- Beteiligung an der Beute
  - Eigeninteresse
- Verhältnis der Beteiligten zueinander